

Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan

Vom 27. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Der Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe ist ein gemeinsamer Studiengang (Joint Degree) der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan am Standort Freising und Straubing.

Der Studiengang Nachwachsende Rohstoffe ist ein interdisziplinärer Masterstudiengang für qualifizierte Studierende mit Bachelorabschlüssen in den Natur- und Ingenieurwissenschaften. Er bietet die Möglichkeit einer exzellenten Ausbildung auf dem Gebiet der Nachwachsenden Rohstoffe (NAWARO).

Der Studiengang richtet sich an Studierende mit einem sehr hohen Leistungspotential, Einsatzwillen und einem breiten Interessenfeld. Die interdisziplinären Lehrangebote sind wesentliche Elemente des Studiengangs.

Das Ziel des Masterstudiengangs ist hierbei, die gesamte Wertschöpfungskette der Nachwachsenden Rohstoffe, von der Pflanzenzüchtung, dem Anbau, über die Ernte, die energetische und stoffliche Verwertung der Nachwachsenden Rohstoffe bis hin zum Marketing der Produkte aus Nachwachsenden Rohstoffen abzudecken. Darüber hinaus werden auch wirtschaftliche Fragen und ökologische Aspekte des Anbaus und der Nutzung Nachwachsender Rohstoffe behandelt.

Durch die enge Verbindung der grundlagenorientierten Forschung und Lehre der Technischen Universität München mit der anwendungsorientierten Forschung und Lehre der Fachhochschule Weihenstephan ergibt sich für die Studierenden ein optimal abgestimmtes Lehrangebot.

Eine geplante Beteiligung der Universität für Bodenkultur Wien, im Rahmen eines Doppeldiplom-Studienganges (Double Degree), öffnet für die Studierenden eine weitere Bandbreite.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 46a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den gemeinsamen Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Credits (70 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen,

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in einem der Natur- oder Ingenieurwissenschaften zuzuordnenden Studiengang. Den Natur- und Ingenieurwissenschaften zurechenbar sind insbesondere die Studiengänge aus den Fakultäten: Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt, Maschinenwesen, Chemie, Biologie, Physik, Elektrotechnik und Informationstechnik und Bauingenieur- und Vermessungswesen, Biotechnologie und Bioinformatik, Gartenbau und Lebensmitteltechnologie, Land- und Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft, Umweltsicherung und Wald- und Forstwirtschaft,
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in Studiengängen aus den unter Buchst. a) genannten Fakultäten oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in Studiengängen aus den unter Buchst. a) genannten Fakultäten oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staatsexamens-, oder Masterabschluss in Studiengängen aus den unter Buchst. a) genannten Fakultäten oder

- e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist,
 - f) einen Diplomabschluss in den unter a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Berufsakademie erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder
 - g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter a) genannten Studiengängen,
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen
- a) in wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengängen der Technischen Universität München der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Fakultäten, oder
 - b) in anwendungsbezogenen einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiengängen der Fachhochschule Weihenstephan der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Fakultäten
- gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Nachwachsende Rohstoffe entsprechen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Modulkataloge
- a) der fachlich einschlägigen Bachelorstudiengänge Landnutzung - Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften, Chemie, Biologie, Engineering Physics, Elektrotechnik und Informationstechnik, Bauingenieurwesen oder Umweltingenieurwesen der Technischen Universität München sowie
 - b) der fachlich einschlägigen Bachelor- und Diplomstudiengänge Biotechnologie, Bioinformatik, Prozessinformatik, Gartenbau, Lebensmitteltechnologie, Landwirtschaft, Agrarmarketing und Management, Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management, Lebensmittelmanagement Management erneuerbare Energien, Ernährung und Versorgungsmanagement, Erneuerbare Energien, Umweltsicherung, Wald- und Forstwirtschaft und Forstingenieurwesen der Fachhochschule Weihenstephan herangezogen, aus denen entsprechend Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München oder der Fachhochschule Weihenstephan sind. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.

- (3) In der Regel ist im Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe die Unterrichtssprache deutsch.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

¹Der Masterprüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) besteht aus vier Mitgliedern. ²Dabei gehören dem Prüfungsausschuss aus

- a) der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt der Technischen Universität München,
- b) der Fakultät für Land- und Ernährungswirtschaft der Fachhochschule Weihenstephan,

jeweils zwei Vertreter an. ³Das vorsitzende Mitglied wird von der Technischen Universität München gestellt und das stellvertretende vorsitzende Mitglied wird von der Fachhochschule Weihenstephan gestellt.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München bzw. Fachhochschule Weihenstephan erbracht werden.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation an der Technischen Universität München und an der Fachhochschule Weihenstephan in den gemeinsamen Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Die Zulassung zu den Modulen 9 bis 23 setzt das Bestehen der Module 1 bis 8 voraus.
- (2) ¹Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46 und
 3. das Masterkolloquium gemäß § 46a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 58 Credits in den Pflichtmodulen, und mindestens 32 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 46

Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Die

Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Für die Master's Thesis werden 28 Credits vergeben.

§ 46 a Masterkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang mindestens 90 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Masterkolloquium ist vom Themensteller der Master's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Masterkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 6 APSO.
- (6) Für das Masterkolloquium werden 2 Credits vergeben.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 37 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Die Urkunde und die Diploma Supplement Urkunde werden in gleicher Weise von den Präsidenten der Technischen Universität und der Fachhochschule Weihenstephan unterzeichnet. ³Das Zeugnis wird von den Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München und an der Fachhochschule Weihenstephan aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodulare

Modulbezeichnung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule

Grundlagen der energetischen und stofflichen Nutzung	1	5	6	mündlich	45	deutsch
Anbausysteme für NAWARO Energetische Nutzung	1	3	4	mündlich	45	deutsch
Anbausysteme für NAWARO Stoffliche Nutzung	1	3	4	mündlich	45	deutsch
Grundlagen der Ökonomie	1	3	4	schriftlich	120	deutsch
Energetische Nutzung von NAWARO	2	5	6	schriftlich	180	deutsch
Ökonomie 1 der NAWARO	2	5	6	mündlich	45	deutsch
Ökonomie 2 der NAWARO	2	4	6	mündlich	45	deutsch
Werkstoffe aus NAWARO	3	3	4	schriftlich	120	deutsch
Naturstoffe aus NAWARO -	3	3	4	mündlich	45	deutsch
Stoffliche Nutzung von Holz	3	5	6	schriftlich	180	deutsch
Kraft- und Brennstoffe	3	3	4	mündlich	45	deutsch

Wahlpflichtmodule:

Grundlagen der Chemie und Biologie	1	3	4	schriftlich	120	deutsch
NAWARO und Agrarökosysteme	1	3	4	schriftlich	120	deutsch
Ingenieurwissen	1	3	4	mündlich	45	deutsch
Analytische Methoden für NAWARO	1	3	4	schriftlich	120	deutsch
Allgemeinbildendes Fächermodul	2	3	4	schriftlich	120	deutsch
Internationaler Agrarmarkt	2	3	4	schriftlich	120	deutsch
Agrarbusiness und Nachhaltigkeit	2	3	4	schriftlich	120	deutsch
Pflanzenbiotechnologie	3	3	4	schriftlich	120	deutsch
Spezielle Biotechnologie für NAWARO	3	3	4	schriftlich	120	deutsch
NAWARO und Naturschutz	3	3	4	schriftlich	120	deutsch
Stress- und Ökophysiologie	3	3	4	schriftlich	120	deutsch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den gemeinsamen Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld der Ingenieur und Naturwissenschaften entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Fakultäten Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life Science), Maschinenwesen, Chemie, Biologie, Physik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Biotechnologie und Bioinformatik, Gartenbau und Lebensmitteltechnologie, Land- und Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft, Umweltsicherung und Wald- und Forstwirtschaft.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 15. Juli an den Studiendekan der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften zu stellen (Ausschlussfristen). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigelegt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen;

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe an der Technischen Universität München in Kooperation mit der Fachhochschule Weihenstephan besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.

2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München oder an der Fachhochschule Weihenstephan erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe zuständige Studiendekan, mindestens ein Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Die Kommission ist paritätisch von den beiden Kooperationspartnern besetzt.

- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist:
- 5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 7 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens).
- 5.2.2 ¹Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen,

dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

- 5.2.4 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.5 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 4 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber - ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 6. Februar 2008 und des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 27. Juni 2008.

München, den 27. Juni 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2008.